

BUNDESGERICHTSHOF

ArwZ (B) 5/65

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts i.R. Hermann G [REDACTED], H [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beschwerdeführers,

gegen

die Landesjustizverwaltung Niedersachsen, vertreten durch
den Generalstaatsanwalt in Celle,

Beschwerdegegnerin.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 31. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann, des Rechtsanwalts Heins, des Bundesrichters Börtzler, des Rechtsanwalts Schulten, des Bundesrichters Dr. Spengler, des Rechtsanwalts Petersen und des Bundesrichters Dr. Vogt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluß des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 19. November 1964 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Durch Beschluß des Senats vom 24. Februar 1964 (AnwZ (B) 17/63) wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiedermittelung zur Rechtsanwaltschaft rechtskräftig abgelehnt.

Durch Beschluß vom 10. Juni 1964 setzte der Urkundsbeamte des Ehrengerichtshofs die vom Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin zu erstattenden Kosten für die Wahrnehmung der Verhandlung vor dem Senat vom 24. Februar 1964 auf 160 DM fest. Die vom Beschwerdeführer erhobene Erinnerung wurde vom Ehrengerichtshof zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers mit dem Ziele, den

Antrag auf Kostenerstattung abzulehnen. Die Beschwerdeführerin beantragt, die Beschwerde als unzulässig zu verworfen.

Mit Schriftsatz an den Ehrengerichtshof vom 29. März 1965 hat der Beschwerdeführer u.a. erklärt, er lehne "sämtlichen Richter des Bundesgerichts" wegen Befangenheit ab.

1. Diese Richterablehnung ist unzulässig.

Es kann dahinstehen, ob im Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, bei dem es sich um ein "streitiges Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit" handelt, § 42 Abs. 2 Satz 2 FGG Anwendung findet, wonach jegliche Richterablehnung durch einen Beteiligten ausgeschlossen ist, ob in solchen Verfahren statt der genannten Vorschrift §§ 42 bis 47 ZPO entsprechend anzuwenden sind (vgl. den Beschluß des Notarsenats des Bundesgerichtshofs vom 28. März 1962 - NotZ 2/62 -; KG JR 1951, 473; OLG Hamm, MDR 1951, 495).

Denn auch bei Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung scheitert die Richterablehnung des Beschwerdeführers hier daran, daß es unzulässig ist, sämtliche Richter eines Gerichts in Bausch und Bogen abzulehnen (vgl. JW 1935, 2894). Abgesehen davon fehlt es hier an der in § 44 Abs. 2 ZPO notwendigen Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes.

2. Die sofortige Beschwerde ist ebenfalls unzulässig und zwar aus doppeltem Grunde, wie der Senat bereits in einem gleichliegenden Fall mit Beschluß vom 11. Februar 1962 - AnwZ (B) 3/62 = EGH Bd. VII S. 122 - entschieden hat.



a) Die Unzulässigkeit ergibt sich einmal aus § 42 BRAO, der die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofs auf bestimmte Tatbestände beschränkt und jedenfalls nur dann entsprechend angewendet werden kann, wenn es sich um Angelegenheiten gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite handelt wie bei den dort genannten Tatbeständen. In der Regel wird zu fordern sein, daß die Entscheidung unmittelbar an die berufliche Existenzgrundlage des Betroffenen rührt (vgl. BGHZ 42, 360, 362 mit Nachweisen). Bei einem Kostenfestsetzungsbeschluß über 160 DM ist das nicht der Fall.

b) Abgesehen davon ergibt sich die Unzulässigkeit der Beschwerde auch aus entsprechender Anwendung des § 203 Abs. 2 BRAO. Sinn und Zweck dieser Vorschrift liegt darin, Kostenbeschwerden vom Bundesgerichtshof fernzuhalten. Das muß verständigerweise nicht nur für Gerichtskosten, sondern auch für außergerichtliche Kosten gelten.

Glanzmann

Vogt